



Betriebsärztlicher Dienst
VERTRAULICH

per Hauspost

Gefährdungsbeurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen nach dem Mutterschutzgesetz* und anderen Rechtsnormen

(*Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium)

Universitätseinrichtung	
Name, Vorname der schwangeren bzw. stillenden Frau:	
Geburtsdatum:	
Beschäftigungsort / Studiengang:	
E-Mail und Telefon der schwangeren bzw. stillenden Frau:	
Art der Gefährdungsbeurteilung	☐ für eine schwangere Frau (Fragen 1. – 7. und ggf. 8. – 16.) Voraussichtlicher Entbindungstermin: ☐ für eine stillende Frau (Fragen 1 – 7. und 17.)
Lehrveranstaltungen (LV), für die die Gefährdungsbeurteilung erstellt wird: gilt nur für schwangere bzw. stillende Studentinnen	

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der bzw. die Vorgesetzte unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. http://www.gesetze-im-inter-net.de/muschg_2018/MuSchG.pdf

Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

Die Verbote der Mehrarbeit, der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind zu beachten. Ebenso ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit erforderlich.

		Ja	Nein
1.)	Arbeitet die schwangere oder stillende Frau mehr als 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche?	☐	☐
2.)	Gewährt der Arbeitgeber der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden?	☐	☐
3.)	Arbeitet die schwangere oder stillende Frau nach 20 Uhr oder vor 6 Uhr?	☐	☐
4.)	Arbeitet die schwangere oder stillende Frau an Sonn- und Feiertagen?	☐	☐

Arbeitsplatz / Praktikumsplatz

		Ja	Nein
5.)	Arbeitet die schwangere bzw. stillende Frau in einem Büro?	☐	☐
6.)	Arbeitet die schwangere bzw. stillende Frau im Labor, in einer Werkstatt, einer Versuchshalle, einem Technikum, im Freien und / oder an einem sonstigen anderen Ort?	☐	☐
	Tätigkeitsorte:		
7.)	Hat die schwangere bzw. stillende Frau bei ihrer Berufstätigkeit/ihrem Studium Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen? Falls zutreffend, bitte Hinweise bei Frage 13.) beachten!	☐	☐

Wenn die Frage 6.) mit „nein“ beantwortet wurde, bitte weiter zum „Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung“!
Wenn Frage 6.) mit „ja“ beantwortet wurde, bitte auch die Fragen 8. – 16. bzw. 17. beantworten!

Schwangere: Unzulässige Tätigkeiten und Arbeits- bzw. Studienbedingungen

Gefahrstoffe

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine Schwangere keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Übt die Schwangere insbesondere Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann?

8.)	Gefahrstoffe, die zu bewerten sind:	Ja	Nein
a)	als reproduktionstoxisch nach der Kategorie <u>1A, 1B oder 2</u> oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation	☐	☐
	Gefahr H 360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen		
	H 360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen		
	H 360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen		
	Achtung H 361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen		
	H 361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen		
	H 361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen		
	H 362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen		

- | | | | Ja | Nein |
|----|---|---|--------------------------|--------------------------|
| b) | als keimzellmutagen nach der <u>Kategorie 1A oder 1B</u> | | ☐ | ☐ |
| | Gefahr | H 340 Kann genetische Defekte verursachen | | |
| c) | als karzinogen nach der <u>Kategorie 1A oder 1B</u> | | ☐ | ☐ |
| | Gefahr | H 350 Kann Krebs erzeugen | | |
| | | H 350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen | | |
| d) | als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 | | ☐ | ☐ |
| | Gefahr | H 370 Schädigt die Organe | | |
| e) | als akut toxisch nach der <u>Kategorie 1, 2 oder 3</u> | | ☐ | ☐ |
| | Gefahr | H 300 Lebensgefahr bei Verschlucken | | |
| | | H 301 Giftig bei Verschlucken | | |
| | | H 310 Lebensgefahr bei Hautkontakt | | |
| | | H 311 Giftig bei Hautkontakt | | |
| | | H 330 Lebensgefahr bei Einatmen | | |
| | | H 331 Giftig bei Einatmen | | |

- | | | | Ja | Nein |
|-----|--|--|--------------------------|--------------------------|
| 9.) | Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden | | ☐ | ☐ |
| | Gefahr | H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| | | H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen | | |

- | | | | Ja | Nein |
|------|---|---|--------------------------|--------------------------|
| 10.) | Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu Fruchtschädigung führen können? | | ☐ | ☐ |
| | Gefahr | H 360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| | | H 360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| | | H 360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| | Achtung | H 361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| | | H 361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen | | |
| | | H 361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen | | |

Falls ja, bitte Stoff(e) angeben:

- 11.) Übt die Schwangere Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann?

Gefahrstoffe, die zu bewerten sind:

- | | | | Ja | Nein |
|----|--|--|--------------------------|--------------------------|
| a) | als keimzellmutagen nach der <u>Kategorie 2</u> | | ☐ | ☐ |
| | Achtung | H 341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen | | |
| b) | als karzinogen nach der <u>Kategorie 2</u> | | ☐ | ☐ |
| | Achtung | H 351 Kann vermutlich Krebs erzeugen | | |
| c) | als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der <u>Kategorie 2</u> | | ☐ | ☐ |
| | Achtung | H 371 Kann die Organe schädigen | | |
| d) | als akut toxisch nach der <u>Kategorie 4</u> | | ☐ | ☐ |
| | Achtung | H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken | | |
| | | H 312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt | | |
| | | H 332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen | | |

Falls ja, bitte Stoff(e) angeben:

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere gegenüber Gefahrstoffen mit den oben beschriebenen Einstufungen nicht ausgesetzt wird?

- ☐ Nur Arbeiten in einem Büroraum
- ☐ Für Schwangere geeignetes Labor
- ☐ Zutrittsverbot während Arbeiten mit den aufgeführten Gefahrstoffen
- ☐ Definierte Zeiten ohne Arbeiten mit den aufgeführten Gefahrstoffen
- ☐ Sonstige, wie folgt:

Biologische Arbeitsstoffe

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine Schwangere keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppen 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- 12.) Übt die Schwangere Tätigkeiten aus, oder ist sie Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt, bei denen sie in Kontakt kommt oder kommen kann?

Ja Nein

- a) mit Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3

☐ ☐

Folgende, z. B. Klärschlamm: Hepatitis-A-Virus: 2 /
Blut: Hepatitis-B-Virus: 3(**)

- b) mit Rötelnviren

☐ ☐

- c) mit Toxoplasma

☐ ☐

- d) mit Listerien

☐ ☐

Folgende Spezies

- 13.) Hat die Schwangere beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen?

☐ ☐

Erreger von Kinderkrankheiten gehören zur Risikogruppe 2! Eine (betriebs-) ärztliche Überprüfung, ob die Mutter einen ausreichenden Antikörperschutz hat, ist erforderlich. Bis dies bekannt ist, darf die Schwangere keinen beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben!

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere keiner Infektionsgefährdung ausgesetzt ist?

Physikalische Einwirkungen

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine Schwangere keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- 14.) Übt die Schwangere Tätigkeiten aus oder hat sie Arbeits- bzw. Studienbedingungen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?

	Ja	Nein
a) Ionisierende Strahlung	☐	☐
b) Nicht ionisierende Strahlung	☐	☐
Nichtionisierende Strahlung umfasst		
1. elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz		
2. optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie		
3. Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz.		
c) Erschütterungen	☐	☐
d) Vibrationen	☐	☐
Arbeiten in Nähe von Maschinen, die Schwingungen verursachen		
e) Lärm	☐	☐
<u>Lärm</u> , Tages-Lärmexposition ≥ 80 dB(A) (z.B. in Werkstätten, Technika, Versuchshallen)? Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten. Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm = Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion!)? Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden.		
<u>Lärm-Stress</u> : Physische und psychische Folgewirkungen von Lärm sind vielfach wissenschaftlich untersucht und dokumentiert: vegetative, physiologische Reaktionen verschiedener Organsysteme bei Schallpegeln ab etwa 60 dB(A) und psychische Wirkungen schon deutlich darunter bis in Bereiche ohne Lärmcharakter.		
http://www.dguv.de/medien/fb-holzundmetall/publikationen-dokumente/infoblaetter/in-fobl_deutsch/018_laermstressamarbeitsplatz.pdf		
f) Hitze	☐	☐
z.B.: bei Arbeiten im Freien, bei hohen Außentemperaturen, vor Öfen, bei Brandversuchen		
g) Kälte	☐	☐
z.B.: Arbeiten im Freien bei niedrigen Außentemperaturen, Arbeiten in Kühlräumen. Bereits bei Temperaturen niedriger als 17 °C bei leichter körperlicher Arbeit kann evtl. eine unverantwortbare Gefährdung vorliegen!		
h) Nässe	☐	☐
(im Freien oder am Arbeitsplatz)		

Falls zutreffend, bitte erläutern:

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere keinen gefährdenden physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist?

Körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine Schwangere keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

15.)	Übt die Schwangere Tätigkeiten gemäß „§ 11 (5) Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen“ aus, bei denen		
1.	sie ohne mechanische Hilfsmittel	Ja	Nein
	- regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder	☐	☐
	- gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss?	☐	☐
2.	sie auf Beförderungsmittel eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?	☐	☐
3.	Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, zu befürchten sind?	☐	☐

Falls zutreffend bitte Art der Gefährdung angeben und erläutern

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere keiner der vorstehenden Gefährdungen ausgesetzt ist?

Sonstige Gefährdungen

- | | | Ja | Nein |
|------|---|--------------------------|--------------------------|
| 16.) | Ist oder kann die Schwangere einer sonstigen belastenden Arbeits- bzw. Studienumgebung in einem Maß ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?
(Z. B. Arbeiten in Überdruck, in sauerstoffreduzierter Atmosphäre)
Falls ja, bitte benennen: | ☐ | ☐ |

Stillende Frauen: Unzulässige Tätigkeiten und Arbeits- bzw. Studienbedingungen

Gefahrstoffe

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeits- bzw. Studienbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffe, die als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind
(kein Signalwort) H 362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
oder
2. Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.
Gefahr H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
 H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

Biostoffe

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Physikalische Einwirkungen

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

Sonstige Gefährdungen

Der Arbeitgeber/die Universität darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeits- bzw. Studienbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- | | | | |
|------|--|--------------------------------|----------------------------------|
| 17.) | Übt die stillende Frau Tätigkeiten aus oder ist sie bzw. kann sie Arbeits- bzw. Studienbedingungen gemäß § 12 MuSchG ausgesetzt sein?
Anmerkungen bzw. Erläuterungen: | Ja
☐ | Nein
☐ |
|------|--|--------------------------------|----------------------------------|

Sofern Fragen mit den Nummern 1.), 3.), 4.) und 6.) – 17.) mit „Ja“ beantwortet werden, ist von einer möglichen Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind auszugehen. Es resultieren Beschäftigungs- bzw. Studienbeschränkungen für die entsprechende Tätigkeit. Schutzmaßnahmen sind festzulegen, die eine unverantwortbare Gefährdung ausschließen.

☐ keine Schutzmaßnahme(n) erforderlich

☐ eine Umgestaltung der Arbeits- bzw. Studienbedingungen erforderlich

zu Nr.:	Schutzmaßnahme

☐ wurde angeboten von: _____
am: _____

☐ fand (ggf.) statt am: _____

Name Bei Beschäftigten: Name der bzw. des Vorgesetzten / Bei Studentinnen: Name der das Gespräch durchführenden Person	Datum, Unterschrift Vorgesetzte:r bei Beschäftigten Fakultät bei Studentinnen	Datum, Unterschrift Beschäftigte bzw. Studentin
--	--	---

- ☐ Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich
- ☐ Von dem oder der Verantwortlichen und der schwangeren oder stillenden Frau (Studentin) wurden besondere Gefährdungen ermittelt und entsprechende Schutzmaßnahmen bereits durchgeführt. Die Schutzmaßnahmen sind vorstehend oder anhängend aufgeführt und sind verbindlich.
- ☐ Folgende Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen erforderlich:

--

Unterschrift Betriebsarzt

Anhang – Hinweise zum Schutz schwangerer und stillender Frauen

http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich

- a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
- c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der bzw. die Vorgesetzte unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

Mitteilung

Eine schwangere Frau soll Ihrem Arbeitgeber (der bzw. dem Vorgesetzten und der Personalabteilung) ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Schutzmaßnahmen festlegen

Nach Mitteilung einer Frau an den Arbeitgeber, dass sie schwanger ist, wird die bzw. der Vorgesetzte von der Personalabteilung gebeten, unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Arbeitsbedingungen gestalten

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Beratung

Die schwangere oder stillende Frau kann sich zur Beratung (Beurteilung des Arbeitsplatzes) an den Betriebsarzt sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit wenden.

Mutterschutzlohn

Dieser Abschnitt gilt nur für an der TU Braunschweig beschäftigte Schwangere: Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn.

Kündigung

Dieser Abschnitt gilt nur für an der TU Braunschweig beschäftigte Schwangere: Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig während ihrer Schwangerschaft und u.a. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, entsprechend der Regelungen im Mutterschutzgesetz.

Arbeitsunterbrechungen ermöglichen

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.

Verbot der Mehrarbeit und der Nachtarbeit; Ruhezeit

Schwangere oder stillende Frauen dürfen nicht länger als 8,5 Stunden pro Tag und nicht mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche (unter 18-jährige nur 8 Stunden bzw. 80 Stunden), nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Schwangeren oder stillenden Frauen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewähren.

Gefahrstoffe

Nach dem **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit** (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter anderem von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden wird.
- Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen

Gemäß der **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen** (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.
5. Das Sicherheitsdatenblatt für jeden genannten Gefahrstoff

Der Arbeitgeber darf laut Mutterschutzgesetz eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffe, die zu bewerten sind
 - a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,
 - b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - c) als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1,
 - e) als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3

oder

2. Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, und der nach den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt auch dann als ausgeschlossen, wenn der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt.

<http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>

Hinweis: Im Rahmen der jährlichen Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durch die Vorgesetzten und Praktikumsleiter sind Frauen über die für schwangere und stillende Frauen möglichen Gefährdungen und Beschäftigungsbeschränkungen beim Umgang mit Gefahrstoffen zu unterrichten!

Biostoffe (Biologische Arbeitsstoffe)

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BioStoffV.pdf

<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-Biostoffdatenbank/index.jsp>

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt_node.html

Ionisierende Strahlung

Grenzwerte für gebärfähige Frauen, welche beruflich ionisierender Strahlung ausgesetzt sind, sind zu beachten. Frauen sind im Rahmen der Unterweisungen nach Strahlenschutzverordnung darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist. Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist. Grenzwerte für ein ungeborenes Kind, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, sind ebenfalls zu beachten. Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.

Heben und Tragen von Lasten

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen sie ohne mechanische Hilfsmittel

- regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder
- gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss.

Ausschuss für Mutterschutz

Der Mutterschutz-Ausschuss wurde konstituiert. Die Mitglieder wurden am 3. Juli 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen. Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten!

Alkohol

Während der Schwangerschaft konsumierter Alkohol ist die Droge, die am häufigsten zu Missbildungen führt. Auch der Konsum von kleinen Mengen Alkohol kann zu Fehlentwicklungen führen.

Zigarettenrauch

Passivrauchen ist als krebserzeugend (Kategorie 1), erbgut-verändernd / mutagen (Kategorie 3) und fortpflanzungsgefährdend (fruchtschädigend) (Kategorie 1) eingestuft.

Haben Sie Fragen?

Folgende Stellen bzw. Personen an der TU Braunschweig beraten Sie gern:

Beschäftigte

Ansprechpartner/in	E-Mail	Telefon (391-)
Betriebsärztlicher Dienst	baed@tu-braunschweig.de	4711
Personalabteilung	Ihr/e zuständige/r Sachbearbeiter/in in der Personalabteilung	
Stabsstelle Arbeitssicherheit	asig@tu-braunschweig.de	4406
Personalrat	personalrat@tu-braunschweig.de	4550

Studentinnen

Ansprechpartner/in	E-Mail	Telefon (391-)
Studiengangskoordination Ihres Faches		
Prüfungsamt Ihres Faches		
Sozialberatung Studierendenwerk Ostniedersachsen	www.stw-on.de/braunschweig/beratung/sozialberatung m.gabriel-kawulok@stw-on.de	4059
Familienbüro	www.tu-braunschweig.de/familienbuero familienbuero@tu-braunschweig.de	4536 oder 4549
Stabsstelle Arbeitssicherheit	asig@tu-braunschweig.de	4406
Betriebsärztlicher Dienst	baed@tu-braunschweig.de	4711